



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Im Gespräch mit ...

... Minister Jakob von Weizsäcker

Am 30. Juni 2022 war die Ingenieurkammer des Saarlandes zu Gast bei Minister Jakob von Weizsäcker im Ministerium für Finanzen und Wissenschaft.

Neben dem persönlichen Kennenlernen tauschte man sich auch über fachliche Themen aus. Beherrschendes Thema war hierbei der Ingenieurnachwuchs, da Minister von Weizsäcker nicht nur für die Finanzen im Lande verantwortlich ist, sondern als Wissenschaftsminister auch für die Hochschulpolitik.



Minister von Weizsäcker, Präsidentin Mörgen, Geschäftsführerin Fellinger-Hoffmann und Vizepräsident Bach (v.l.n.r.)

Präsidentin Mörgen wies dabei auf die aktuelle Problematik hin, dass die Absolventenzahlen im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der htw saar in den letzten 5 Jahr stark rückläufig gewesen seien. Die Überlegungen zur Gründung eines dualen Studiengangs, die Imagekampagne und die Erhöhung der Anzahl der Studienplätze sowie die in diesem Jahr erstmals wieder leicht gestiegenen Absolventenzahlen seien erste Hoffnungsschimmer, dass eine Trendwende gelingen könne.

In diesem Zusammenhang bedauerte Minister von Weizsäcker, dass die vorherige Landesregierung zu Beginn des Jahres noch eine Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der htw saar abgeschlossen habe, die bis Ende 2025 laufe. Dadurch habe sein Haus momentan kaum Möglichkeiten der Einflussnahme.

Im weiteren Verlauf des Gespräches ging es auch um die Investitionen der öffentlichen Hand im Saarland. Vizepräsident Bach bedauerte, dass in der Vergangenheit Gelder an den Bund zurückgegeben werden mussten, weil diese mangels Personals in den Bauverwaltungen nicht verbaut werden konnten, obwohl das Land einen enormen Sanierungsstau habe. Hier müsse dringend Abhilfe geschaffen werden. Die Ingenieur- und Planungsbüros im Land hätten durchaus freie Kapazitäten, um die anstehenden Aufgaben zu übernehmen.

Einig waren sich die Gesprächsteilnehmer, dass auch auf Seiten der öffentlichen Hand fachliche Expertise vorhanden sein müsse. Großes Potenzial sieht Minister von Weizsäcker zukünftig im seriellen Bauen.

Schülerwettbewerb Junior.ING

Ingenieurkammern zeichnen Nachwuchstalente bei bundesweitem Schülerwettbewerb aus

Am 17. Juni 2022 würdigten die Ingenieurkammern im Deutschen Technikmuseum in Berlin die besten Teams des bundesweiten Schülerwettbewerbs „Junior.ING“. Die ersten Preise beider Alterskategorien gehen in diesem Jahr nach Rheinland-Pfalz. Die saarländischen Teilnehmerinnen vom Gymnasium Johanneum in Homburg und von der Montessori-Gemeinschaftsschule Saar in Friedrichsthal erreichten jeweils einen respektablen 5. Platz. Aufgabe war es, eine funktionstüchtige Schanze zu planen und als Modell zu bauen.



Die Finalisten des Schülerwettbewerb Junior.ING

Trotz coronabedingter Einschränkungen an vielen Schulen beteiligten sich insgesamt 3.164 Mädchen und Jungen mit 1.397 Modellen am aktuellen Wettbewerb. Sie investierten mehr als 27.000 Arbeitsstunden. Durchschnittlich stecken in jeder Sprungschanze knapp 20 Stunden Bauzeit. Der Anteil der teilnehmenden Schülerinnen am Wettbewerb

„Junior.ING“ lag in diesem Jahr bei 42 Prozent und erreichte damit einen neuen Rekord.

Dazu trugen auch die ausschließlich weiblichen Teilnehmerinnen aus dem Saarland bei. In der Alterskategorie I (bis Klasse 8) erreichte Sophie Lau vom Gymnasium Johanneum in Homburg mit ihrem Modell „Grauer Adler“ einen respektablen 5. Platz. Und auch in der Alterskategorie II (ab Klasse 9) belegten drei junge Saarländerinnen einen hervorragenden 5. Platz: Lucia Fassbender, Lotta Schwäger und Mia Siegel von der Montessori-Gemeinschaftsschule Friedrichsthal mit ihrem Modell „Starlit Skip“.

AHO-Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung des AHO am 10.05.2022 stand ganz im Zeichen der Vorbereitungen auf die bevorstehende Novellierung der HOAI in dieser Legislaturperiode. Der AHO-Vorsitzende Dipl.-Ing. Klaus D. Abraham begrüßte die Zielsetzung der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag mit der Formulierung: „Wir wollen die Honorarordnung für Architekten (HOAI) reformieren und die Leistungsbilder anpassen.“, deutlich zum Ausdruck kommt.

Novellierung der HOAI 202X

Bereits im Frühjahr 2021 hat der AHO mit der konkreten Arbeit an einem Vorschlag für eine HOAI 202X begonnen und dazu alle Kammern und Verbände eingebunden. Durch die engagierte und zum überwiegenden Teil ehrenamtliche Arbeit von ca. 200 Ingenieuren und Architekten in den Facharbeitsgruppen konnten alle Leistungsbilder in fast 150 Sitzungen oder Videokonferenzen auf den aktuellen Stand gebracht und sowohl die Flächenplanungen und die Objektplanungen als auch die Fachplanungen Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung harmonisiert werden. Der AHO-Vorsitzende verwies darauf, dass sich die HOAI in ihrer bestehenden Form Jahrzehnte bewährt habe und einen erheblichen Beitrag zur Gewährleistung der Qualität am Bau und somit zum Verbraucherschutz leiste. Eine zeitgemäße Honorarordnung müsse aber auch Themen wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen. Im Kern der Überlegungen stehe auch ein modifiziertes Modell zur Honorarwertermittlung. Mit diesem Honorarwertmodell können auch die erhöhten Anforderungen an das Planen und Bauen im Bestand erfasst sowie weitere Aspekte der Nachhaltigkeit, Digitalisierung der Planung (BIM) und der Projektorganisation bei der Honorarermittlung berücksichtigt werden.



Der AHO-Vorsitzende Klaus-D. Abraham (r.) dankt Technologierat Werner M. Schmehr für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement.

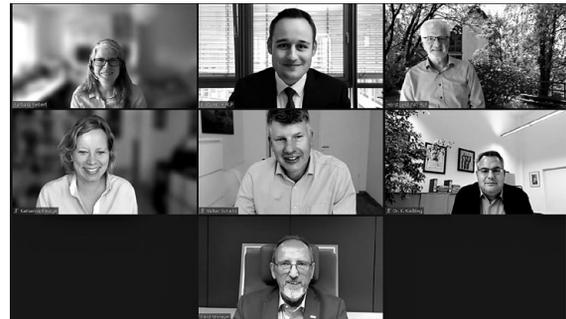
© AHO

Verabschiedung des langjährigen Rechnungsprüfers Herrn Technologierat Werner M. Schmehr.

Ein weiterer Höhepunkt der AHO-Mitgliederversammlung war die Verabschiedung des langjährigen Rechnungsprüfers Technologierat Werner M. Schmehr, der auf eine jahrzehntelange Geschichte in der Verbands- und Kammerarbeit zurückblickt und neben vielen weiteren Funktionen insgesamt fünfzehn Jahre als ehrenamtlicher Rechnungsprüfer im AHO tätig war. Die Mitgliederversammlung dankte ihm für sein jahrelanges ehrenamtliches Wirken im AHO.

14. Bausachverständigentag Südwest

Am 08. Juni 2022 fand der 14. Bausachverständigentag Südwest statt. Rund 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der Einladung der Ingenieur- und Architektenkammern aus Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland gefolgt und verfolgten online die informativen Vorträge.



Die Referentinnen und Referenten: Dr. Barbara Siebert, Sebastian Stujke, Dr. Horst Lenz, Dr. Marianne Moll-Amrein, Volker Schlehe, Dr. Erik Kießling und Ernst Storzum.

© Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Begrüßt wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Präsidenten der in diesem Jahr federführenden Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dr. Horst Lenz.

Für den inhaltlichen Einstieg sorgte Katharina Bleutge, Rechtsanwältin, Justiziarin und Redaktionsleitung des Instituts für Sachverständigenwesen e. V. mit ihrem Vortrag „In Recht und Praxis up to date“, in dem sie über für Sachverständige relevante Themen wie die Vergütung nach dem neuen JVEG, die Frage der Befangenheit und Verfahrensrechtliches berichtete.

Frau Dr. Marianne Moll-Amrein erläuterte anschließend die „Auswirkungen der Pandemie auf den Immobilienmarkt“.

Danach skizzierte der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken, Dr. Erik Kießling, die Zusammenarbeit von Sachverständigen und Zivilgerichten.

Nach der Mittagspause informierte Volker Schlehe, Rechtsanwalt bei der IHK für München und Oberbayern, über die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation zwischen Sachverständigen und Gerichten.

Frau Dr. Barbara Siebert, Beratende Ingenieurin und ö.b.u.v. Sachverständige für Glasbau, zeigte in ihrem Vor-



trag „Glas im Bauwesen, DIN 18008-1/-2:2020-05“ wie unterschiedlich sich Glas verhalten kann und wie die Neuerungen in der DIN aussehen.

Bayerische Ingenieur- versorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Sitzung des Verwaltungsrats am 23. März 2022

Wesentliche Tagesordnungspunkte der Verwaltungsrats-sitzung waren:

1. Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr:

	Markt- wert zum 31.12.2020 in Mio. €	Markt- wert zum 31.12.2021 in Mio. €	Perfor- mance in %
verzinsliche Anlagen*	289,8	249,6	-1,6
Spezialfonds	1.099,0	1.363,1	11,3
direkt gehaltene Immobilien**	58,7	63,1	10,2

*Inkl. Fest- und Termingelder

**Inkl. Beteiligungen

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Markt-werten erhöhte sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2021 um 228,3 Mio. Euro (d.h. um 15,8% im Vergleich zum Vor-jahr) auf 1,7 Mrd. Euro.

Die vorläufige Nettorendite für das Jahr 2021 liegt bei 3,74%. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungs-werks bestand zu 3,6 % aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 14,9% aus verzinslichen (v.a. Namenspapiere und ein-fach strukturierte Produkte) und kurzfristige Anlagen und zu 81,3% aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2021 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

2. Sachstandsbericht zum Neubau der Bayerischen Versorgungskammer

In einem ausführlichen Vortrag ist der Verwaltungsrat über die Projektentwicklung „Tridea“ (ehemals „RS76“) sowie über den Sachstand zur Projektentwicklung „Haus der Zu-kunft“ informiert worden. Dabei gingen die Referentinnen und Referenten insbesondere auf die Themen Baukosten, Kostenberechnung und Flächenbedarf im Neubau der Bayerischen Versorgungskammer ein.

3. Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe „Langfristige Steuerung des Finanzierungssystems der berufsständischen Versorgungswerke des Bereichs B“

Der Bereich Mathematik berichtete ausführlich über die Zwischen-Ergebnisse der Arbeitsgruppe. Die Mitglieder des Verwaltungsrats diskutierten anschließend das Thema intensiv. Zur Fortführung der Beratungen wird eine Son-der-Informationsveranstaltung angeboten werden.

Kontaktdaten und Newsletter des Versorgungswerks

Die Homepage der BIngPPV erreichen Sie unter der Internetadresse www.bingv.de bzw. www.psychotherapeutenversorgung.de. E-Mails können Sie auch an die Adresse bingppv@versorgungskammer.de richten.

Erlasse

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

- **Technische Prüfvorschriften für Griffigkeits-messungen im Straßenbau Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT))**

Die TP Griff-StB (SRT) können beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

- **Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)**

Die REwS, Ausgabe 2021 können beim FGSV Verlag, Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

- **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F- StB) – Ausgabe März 2022**
Mit der Fortschreibung werden die reduzierten Forman-forderungen der HOAI zum Abschluss einer wirksamen Honorarvereinbarung und damit einhergehenden grund-legenden Änderungen zur Beauftragung und Vertrags-gestaltung nunmehr vollständig umgesetzt.

Die Richtlinien-texte des aktuellen HVA F-StB werden auf der Website des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter www.bmdv.bund.de/ars in der Rubrik „Richtlinien zum Aus- und Neubau von Straßen“ unter „Bauvertragsrecht und Vergabewesen“ veröffentlicht.

- **Dynamischer Wegweiser mit integrierten Stauinfor-mationen (dWiSta) – Hinweise für die einheitliche Gestaltung und Anwendung an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2022 (dWiSta-Hinweise 2022)**

Die dWiSta-Hinweise 2022 sind über die Website der BASt (www.bast.de) kostenlos verfügbar.

- **Einführung der Kurvenrichtungstafel aus Kunststoff zur dauerhaften Anwendung**

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

- **Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Ver-tragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbau-ten (ZTV-ING) – Ausgabe 2022/01**



• **Fortschreibung der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) – Ausgabe 2022/01**

Die Bereitstellung der **ZTV-ING**, der „Hinweise zu den ZTV-ING“ und der **TL/TP-ING** erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) www.bast.de kostenlos unter folgendem Pfad heruntergeladen werden: Die BASt/Publikationen/Publikationen Brücken- und Ingenieurbau/Regelwerke.

Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING sowie die TL und TP ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING (nach neuer Gliederung) sowie die dazugehörigen TL und TP:

6-1 bis 6-5	Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl
6-7	Fahrbahnübergänge aus Asphalt
7-4	Betriebstechnische Ausstattung
8-1	Lärmschutzwände

Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

Aufgrund des Ukrainekriegs steigen die Preise für Baumaterialien stark an. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) haben daher Praxishinweise zum Umgang mit kriegsbedingt gestiegenen Baustoffpreisen herausgegeben.

Der Erlass vom 25.03.2022 wurde modifiziert und mit diesen Änderungen bis zum 31.12.2022 verlängert. Zugleich gilt ein neues Formblatt. Der Erlass vom 21.05.2021 zu Materialengpässen wegen der Corona-Pandemie wird aufgehoben, so dass es zur Stoffpreisthematik nur noch einen Erlass gibt.

Den Erlass sowie das neue Formblatt finden Sie auf der Internetseite der Ingenieurkammer des Saarlandes unter www.ing-saarland.de.

HINWEIS: Erlasse des BMWSB sind allein verbindlich für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie die Länderbauverwaltungen, soweit sie in Organleihe Bauaufgaben des Bundes wahrnehmen. Für die Länderbauverwaltungen in Angelegenheiten des Landesbaus sind sie nicht verbindlich, sondern es gelten die jeweiligen Landesregelungen. Zahlreiche Länder übernehmen die Regelung des Bundes jedoch für ihren Zuständigkeitsbereich. Inwieweit sie für die Kommunen gelten, hängt von der Regelung des jeweiligen Landes ab. Einige Länder empfehlen ihren Kommunen die Anwendung.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Kein Honorar bei Akquisitionsleistungen – bloße Planungstätigkeit begründet kein Honorar!

OLG Hamm, 26.08.2021 – 24 U 41/21

Fall: Der Planende (AN) behauptet, vom Bürgermeister mündlich mit Leistungen der Tragwerksplanung und der Objektplanung beauftragt worden zu sein. Der Bürgermeister bestreitet dies.

Urteil: Ohne Erfolg für den AN!

Der AN konnte die mündliche Beauftragung nicht beweisen. Auch die umfangreichen Planungsleistungen, die der AN im Vertrauen darauf, dass der Bürgermeister ihn mündlich beauftragt hätte, vorab erbracht hatte, ließen keinen Vertragsschluss erkennen. Denn vertragliche Vergütungsansprüche ergeben sich nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, sondern nur durch einen Vertragsschluss als beiderseitige Willenserklärung. Wenn ein AN hofft, durch die Erbringung von Leistungen eine Beauftragung zu erhalten, ohne aber vorher beauftragt worden zu sein, unterfällt dies seinem Risiko, denn solche Leistungen sind als unentgeltliche Akquisition einzuordnen, so die einheitliche Rechtsprechung.

Planung muss vor Überflutung schützen!

OLG München, 09.07.2020 – 28 U 3243/19 Bau

Fall: Der Auftraggebende (AG) wollte ein möglichst tief in das Gelände eingebundenes Gebäude geplant haben. Bei Starkregenereignissen kam es zu Überflutungen. Der AG forderte Schadensersatz.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Der AN hatte versäumt, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung oder spätestens mit der Vorplanung mit den Gelände- und Bodenverhältnissen zu befassen. Demzufolge war seine Planung von Anfang an mangelhaft, denn diese ist essenziell für die Gründung und Abdichtung des Gebäudes! Zudem ging der AN selbst davon aus, dass der Boden nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweisen würde. Demzufolge hatte er hier seine Prüf- und Hinweispflichten gegenüber dem AG in Bezug auf die Entwässerungsrisiken bei einem möglichst tief in das Gelände eingebundenen Gebäudes verletzt.

Eine Treppe ist zu planen und deren Einbau ist auch zu überwachen!

OLG Düsseldorf, 27.04.2021 – 23 U 106/20

Fall: Wegen Mängeln an einer Treppe verklagte der AG den AN auf Schadensersatz.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Der AN hatte die ursprüngliche Betontreppe mangelhaft geplant, da sie in einen Raum hineinragte. Für die im Zuge der Nachbesserung vorgesehene Holztreppe hatte der AN keine Ausführungsplanung erstellt. Zudem hatte er es im Rahmen der Objektüberwachung nicht bemängelt, dass die Treppe nicht nach dem Regelwerk „Handwerkliche Holztreppe“ errichtet worden ist, und versäumt, für die vom Regelwerk abweichende Ausführung einen Standsicherheitsnachweis zu fordern.

Stufenverträge – Verjährungsfrist für jede Stufe läuft gesondert!

OLG Naumburg, 18.11.2021 – 2 U 155/20

Fall: Der AG beauftragte den AN mit Planungsleistungen für ein Gebäude im Rahmen eines Stufenvertrags, zunächst verbindlich mit den Leistungsphasen (LPH) 1-4. Mit gesonderten Beauftragungsschreiben beauftragte der AG dann die LPH 5/6, die LPH 7/8 und die LPH 9. Wegen Baumängeln verklagte der AG den AN.

Urteil: Ohne Erfolg für den AG!

Zunächst geht das Gericht davon aus, dass in Fällen eines Stufenvertrags nur die zunächst beauftragten Leistungen Vertragsbestandteil werden und spätere Beauftragungen als rechtlich eigenständige Verträge zu bewerten sind. Obwohl bereits alle Bedingungen für die weiteren Beauftragungsstufen im Vertrag vereinbart worden sind, hat der AG das Wahlrecht diese zu beauftragen oder nicht. Dabei besteht kein Rechtsanspruch des AN auf die weiteren Beauftragungsstufen. Danach wird mit jeder folgenden Auftragserteilung, trotz der Bezugnahme auf die bereits vereinbarten Vertragsbedingungen des Grundvertrages, jeweils ein rechtlich selbständiger Architektenvertrag geschlossen. Demzufolge ist jeder dieser Verträge gesondert bezüglich ihrer Mangelfreiheit zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall zeigten sich die Baumängel Ende 2013. Zu dieser Zeit lief noch die Gewährleistungsfrist für die LPH 9. Die der LPH 5-8 war bereits im Jahr 2011 verjährt. Demzufolge konnte der AG keine Ansprüche aus Planungs-/Überwachungsmängeln mehr geltend machen. Das Urteil bestätigt zwar die Entscheidung eines anderen OLG (Dresden), wird aber in der Kommentarliteratur nicht einheitlich bewertet. Es verbleibt also im Streitfall ein Risiko.

GHV-Online-Seminare:

Termine für Online-Seminare im zweiten Halbjahr 2022 finden Sie ab Anfang September 2022 auf der Webseite der GHV unter <https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.
GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim,
www.ghv-guetestelle.de,
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieur Bildung Südwest



Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

Mai 2022 – September 2022

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Die neue Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 für Neubau und Bestand

26.09.2022 in Ostfildern und online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude

ab 06.10.2022 in Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodule erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teil-Voraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Wärmebrücken-Training

11.10.2022 in Mainz

PV im Gebäude: Das GEG und EEG 2023 und seine Auswirkungen auf die Sektorenkopplung im EFH

18.10.2022 in Ostfildern und online

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Flachdach- und Balkonabdichtungen

13.09.2022 online

Abdichtungen und Planungshinweise nach den Regeln der Technik (ZDB-Merkblätter)

28.09.2022 Ulm und online

Finite Elemente Methode im Massivbau – praktische Tipps und Tricks und Neufassung DAfStB

29.09.2022 in Karlsruhe und online

BRANDSCHUTZ

Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau

14.10.2022 online

Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen

28.10.2022 online

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige für die Schäden an Gebäuden ab 23.09.2022 in Ostfildern

Der Lehrgang befähigt Sie zur sachverständigen Person im Themengebiet „Schäden an Gebäuden“ und bereitet Sie auf eine mögliche öBuV vor.

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz ab 04.10.2022 in Ostfildern

In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.



Sachverständige für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden

ab 24.10.2022 in Ostfildern

Mit dem Lehrgang sind Sie in der Lage, Bewertungen, Analysen und Nachweise zur Einschätzung der Ursachen von Schimmelschäden und der feuchteschutztechnischen Funktionssicherheit von Bauteilen durchzuführen.

PROJEKTMANAGEMENT

Projektteams erfolgreich führen

17.10.2022 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Kommunikationstraining für Jungingenieure

27.09.2022 in Ostfildern und online

Projektteams erfolgreich führen – führen ohne Vorgesetztenfunktion

19.10.2022 online

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure Akadling GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer des Saarlandes

Vom 27. April 2022

Auf Grund von § 41 i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S.456), hat die Mitgliederversammlung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 14. Juni 2005 (Amtsbl. 2006 I S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung vom 27. Juni 2017 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, September 2017, S. 4, 5), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für den Fall, dass die Einladungen auf dem Postweg versandt werden, genügt zur Fristwahrung die Aufgabe der Einladungen bei der Post.“
 - cc) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Anträge, die von Fachgruppenvorsitzenden gestellt oder von mindestens 10 Kammermitgliedern unterstützt

werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin/dem Präsidenten in Textform eingereicht werden.“

dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Diese neuen Tagesordnungspunkte sind allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben, wobei Satz 1 entsprechend gilt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „fernmündlich“ die Wörter „oder auf elektronischem Weg“ und nach dem Wort „telefonisch“ die Wörter „oder auf elektronischem Weg“ ergänzt.

3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Mai 2022
Ingenieurkammer des Saarlandes
Die Präsidentin
gez. Dipl.-Ing. Christine Mörgen

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wurde vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport mit Schreiben vom 7. Juni 2022 genehmigt.
gez. Dr. Römer

Ausgefertigt durch die Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes am 28. Juni 2022.
Ingenieurkammer des Saarlandes
Die Präsidentin
gez. Dipl.-Ing. Christine Mörgen

Redaktionsschluss: 19. Juli 2022

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann